

Lohntarifvertrag

für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk in Baden-Württemberg vom 30. Januar 2025

Zwischen dem

**Landesinnungsverband Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk
Baden-Württemberg, Ferdinand-Braun-Str. 26, 74074 Heilbronn**

und der

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main**

wird folgender Lohntarifvertrag abgeschlossen:

§1

Geltungsbereich

1. **Räumlicher Geltungsbereich:**
Das Gebiet des Landes Baden-Württemberg.

2. **Betrieblicher Geltungsbereich:**
Betriebe, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk in der jeweils geltenden Fassung fallen.

3. **Persönlicher Geltungsbereich:**
Erfasst werden gewerbliche Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch — Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit

§ 2

Löhne

1. Für die Zeit vom 1. Juni 2023 bis 28. Februar 2025 gelten die Löhne des Lohntarifvertrages vom 1. Dezember 2021 weiter. Die Löhne werden ab dem 1. März 2025 um 11,00 % und ab dem 1. März 2026 um 3,50 % erhöht.
2. Die Löhne betragen ab 1. März 2025 in Euro

1. Steinbildhauer, Bildhauer	23,34
2. Vorarbeiter Vorarbeiter ist, wer beauftragt ist, Aufsicht über andere Mitarbeiter zu führen	22,77
3. Steinmetzen und Schrifthauer, Versetzer, Fräser soweit sie aus dem Steinmetzberuf kommen -Ecklohn-	21,01
4. Steinschleifer	19,25
5. Steinmetzgesellen im ersten Jahr der Tätigkeit (90%)	18,91
6. Versetzer und Fräser, soweit sie aus anderen Berufen kommen	18,43
7. Steinmetzhelfer	14,82

3. Die Löhne betragen ab 1. März 2026 in Euro

1. Steinbildhauer, Bildhauer	24,16
2. Vorarbeiter Vorarbeiter ist, wer beauftragt ist, Aufsicht über andere Mitarbeiter zu führen	23,57
3. Steinmetzen und Schrifthauer, Versetzer, Fräser soweit sie aus dem Steinmetzberuf kommen -Ecklohn-	21,75
4. Steinschleifer	19,92
5. Steinmetzgesellen im ersten Jahr der Tätigkeit (90%)	19,57
6. Versetzer und Fräser, soweit sie aus anderen Berufen kommen	19,08
7. Steinmetzhelfer	15,34

4. Bereits bestehende höhere Löhne (Grundlohn und ständige Zulagen) dürfen durch diese vorstehenden Lohnregelungen keine Kürzung erfahren, jedoch können bereits im Voraus erfolgte Lohnerhöhungen angerechnet werden.

§3

Akkordarbeiten und Akkordlohn

1. Arbeiten, die sich zur Ausführung im Akkord eignen, sind auf Verlangen des Unternehmers oder eines Beauftragten nach Beratung mit dem Betriebsrat im Akkord auszuführen.
2. Die Akkordsätze sind so festzulegen, dass die Arbeitnehmer im Durchschnitt bei normaler Akkordleistung und unter den im Betrieb üblichen Arbeitsbedingungen mindestens 20 Prozent über dem tariflichen Stundenlohn vergleichbarer Arbeitnehmer verdienen (Akkordrichtsatz).

Die Akkordsätze sind unter Hinzuziehung von mindestens einem erfahrenen Arbeitnehmer der am Akkord beteiligten Arbeitsgruppe und dem Betriebsrat vom Unternehmer oder seinem Beauftragten festzusetzen.

3. Die Akkordsätze sind als richtig festgesetzt anzusehen, wenn die betreffenden Arbeitsgruppen bei normaler Akkordleistung überwiegend den Akkordrichtsatz erreichen.

Entstehen nachträglich über den Akkord- oder Prämienrichtsatz Uneinigkeiten, so hat der Unternehmer oder sein Beauftragter ihn auf seine Richtigkeit nachzuprüfen. Die Nachprüfung ist vom Unternehmer oder seinem Beauftragten gemeinsam mit dem Betriebsrat durchzuführen. Ein erfahrener Arbeitnehmer ist heranzuziehen.

Ein Grund für eine Nachprüfung des Akkords ist gegeben:

- a) bei Änderung des Zeitlohnes (Akkordgrundlohn);
 - b) bei Änderung des Arbeitsganges oder der Art der Materialien, die sich auf die Arbeitsleistung auswirken;
 - c) bei technischen Verbesserungen,
 - d) bei für neuartige Arbeiten versuchsweise festgesetzten Akkordsätzen nach Einarbeitung der Arbeitnehmer;
 - e) wenn der Durchschnittsverdienst der im Akkord arbeitenden Arbeitnehmer innerhalb eines Monats den tariflichen Stundenlohn einschließlich etwaiger Erschwerniszuschläge um mehr als 50 Prozent übersteigt.
4. Bleibt ein Arbeitnehmer innerhalb einer Lohnperiode unter dem Stundenlohn, so ist ihm dieser zu zahlen. Sofern der Grund für die Minderleistung nachweislich in der Person des Arbeitnehmers liegt, so entscheiden Arbeitgeber und Betriebsrat gemeinsam über die Entlohnung. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird der Fall nach einem besonderen Schlichtungsabkommen entschieden.

5. Vor Beginn der Arbeit sind den Beteiligten die Akkordbedingungen und sofern Prämienarbeit geleistet wird die Prämienbedingungen schriftlich bekannt zu geben.
6. Für jugendliche Arbeitnehmer unter 18 Jahren und für Auszubildende ist Akkordarbeit nicht zulässig.

§4

Inkrafttreten und Vertragsdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2025 in Kraft.

Er kann mit Frist von zwei Monaten schriftlich, erstmals zum 28. Februar 2027 gekündigt werden.